



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA:

An die Schulleitungen aller  
staatlichen beruflichen Schulen

nachrichtlich:

Regierungen - Bereich 4

Landesamt für Schule

Ministerialbeauftragte für die Berufliche Ober-  
schule (Fachoberschule und Berufsoberschule)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VI.7-BP 9009-7b.20077

München, 19.05.2020  
Telefon: 089 2186 2059  
Name: Frau Müller

**Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor Masern und zur Stärkung der  
Impfprävention (Masernschutzgesetz);  
Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz  
9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei Versetzungen und (Teil-) Abord-  
nungen zum Schuljahr 2020/2021**

Anlage: Dokumentationshilfe Masernschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit KMS vom 28.02.2020 erhielten Sie bereits detaillierte Informationen zu  
dem am 01.03.2020 in Kraft getretenen Masernschutzgesetz.

Die bundesgesetzliche Regelung sieht insbesondere vor, dass die Schullei-  
terin bzw. der Schulleiter den Immunstatus der an einer Schule beschäftig-  
ten Lehrkräfte in Bezug auf Masern überprüft und dies dokumentiert. Die  
Nachweispflicht gilt nur für Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren  
sind.

Grundsätzlich haben Bestandsbeschäftigte den erforderlichen Nachweis bis zum 31.07.2021 zu erbringen, Neubeschäftigte dagegen unmittelbar zu Beginn ihrer Tätigkeit an der jeweiligen Einrichtung. Gegenwärtig ist im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen der Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes nur an der Staatlichen Berufsoberschule Nürnberg nicht eröffnet.

Das Masernschutzgesetz, welches zum 01.03.2020 in Kraft trat, stellt in Bezug auf die Nachweispflicht auf die jeweilige Einrichtung, sprich auf jede einzelne Schule ab. Dies bedeutet, dass jeder Einrichtungswechsel, insbesondere eine Versetzung oder (Teil-) Abordnung, seit 01.03.2020 die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises im Sinne des Masernschutzgesetzes auslöst. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebte vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Belastungen für die Schulen die Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte, die sich bereits im bayerischen Schulsystem befinden und zum Schuljahr 2020/2021 die Schule wechseln möchten, in den von der Übergangsfrist (31.07.2021) erfassten Kreis der Bestandsschüler und des Bestandspersonals an. Letztlich lassen dies die bundesgesetzlichen Vorgaben aber nicht zu.

Um die bereits laufenden Versetzungs- und Abordnungsverfahren im vorgegebenen Zeitrahmen abschließen und allen Beteiligten Planungssicherheit vermitteln zu können, bitten wir Sie daher,

- Ihnen von den nach dem 31.12.1970 geborenen Lehrkräften mit Versetzungs- und/oder Abordnungswunsch an eine Schule, für welche der Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes eröffnet ist, umgehend einen Nachweis im Sinne des Masernschutzgesetzes (entweder Nachweis über 2 Masernimpfungen **oder** ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist **oder** ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer

eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf **oder** Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde) vorlegen zu lassen,

- den Dokumentationsbogen (vgl. Anlage) entsprechend auszufüllen

und

- **ausschließlich** den ausgefüllten Dokumentationsbogen (bitte **nicht** den Impfausweis oder das ärztliche Zeugnis selbst) in einem verschlossenen Umschlag bis spätestens 30.06.2020 an die personalverwaltende Stelle - bei verbeamteten Lehrkräften an den Beruflichen Oberschulen das Staatsministerium (Sachgebiet II-4 (Bereich 2)); bei Tarifbeschäftigten an den Beruflichen Oberschulen und den Staatlichen Berufsfachschulen des Gesundheitswesens das Landesamt für Schule; bei verbeamteten und tarifbeschäftigten Lehrkräften an den übrigen beruflichen Schulen die jeweils zuständige Regierung- zu übermitteln. Sofern eine Lehrkraft den erforderlichen Nachweis nicht bis 30.06.2020 Ihnen gegenüber erbracht hat, ist dies der jeweils zuständigen personalverwaltenden Stelle bis spätestens 03.07.2020 mitzuteilen.

Hinweis: Die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Seiten des Impfausweises (inklusive der ersten Seite des Impfausweises (Name, Vorname und Geburtsdatum) genügt. Eine Schwärzung der übrigen Impfungen auf der beglaubigten Kopie der Seiten des Impfausweises ist zulässig. Ggf. im Zusammenhang mit der Beglaubigung bzw. der Erstellung der Bescheinigung anfallende Kosten hat die Lehrkraft selbst zu tragen.

Da derzeit nicht absehbar ist, wann die Gesundheitsämter bei Unklarheiten (z.B. wenn der von der Lehrkraft vorgelegte Impfausweis nicht eindeutig ist) wieder unterstützend tätig sein können, fordern Sie die Lehrkraft in einem solchen Fall bitte auf, Ihnen eine ärztliche Bescheinigung im (oben im

Klammerzusatz dargelegten) Sinne des Masernschutzgesetzes vorzulegen. Eventuell anfallende Kosten hat die Lehrkraft selbst zu tragen, da es ihr obliegt, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Wird der Dokumentationsbogen nicht bis spätestens 30.06.2020 an die personalverwaltende Stelle übermittelt, kann dem Versetzungs- bzw. Abordnungsantrag nicht stattgegeben werden. Die betreffende Lehrkraft muss an ihrer Schule verbleiben. Im Lichte des Masernschutzgesetzes ist die Lehrkraft in diesem Fall – wie schon vor Einreichung eines Versetzungs- bzw. Abordnungsantrags - weiterhin als Bestandpersonal zu betrachten und muss den Nachweis erst bis zum 31.07.2021 vorlegen. Die Schulleitung hat die Lehrkraft hierüber in geeigneter Weise zu informieren.

Sofern die Abordnung oder Versetzung durch die personalverwaltende Stelle vollzogen wird, kann sich die Leitung der aufnehmenden Schule darauf verlassen, dass die Vorgaben des Masernschutzgesetzes beachtet wurden bzw. erfüllt sind. Einer nochmaligen Überprüfung seitens der aufnehmenden Schule bedarf es damit nicht mehr.

In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes nicht erfüllt sind (vgl. Dokumentationsbogen), unterbleibt eine Versetzung oder Abordnung der betreffenden Lehrkraft. Eine Meldung des Sachverhalts (z.B. der Impfschutz ist derzeit nicht ausreichend) an das zuständige Gesundheitsamt ist nicht angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Maximilian Pangerl  
Ministerialrat